



Hinweise auf Änderungen im ADR 2009

Diese anwenderbezogene Kurzdarstellung mit Hinweisen auf die wichtigsten Änderungen soll Sie bei der Umsetzung der Neuerungen des Jahres 2009 sowohl bei der täglichen Arbeit im Unternehmen als auch bei der Aus- und Fortbildung unterstützen. Vorschriftentexte werden aus Platzgründen nur in Ausnahmefällen zitiert.

Verwendete Abkürzungen:

A	– Absender	BT	– Betreiber
BÖ	– Beförderer	F	– Fahrzeugführer
BÜ	– Befüller	VL	– Verlader
		VP	– Verpacker

Tabelle 1: Neuerungen zu einzelnen Verantwortlichen nach § 9 GGVSE

ADR- Fund- stelle	Regelungsinhalt/Bemerkungen
Absender/Auftraggeber des Absenders [teilweise auch gültig für Beförderer (BÖ)]	
1.1.3.4	Aufnahme der neuen Freistellungen in Kapitel 3.5
1.1.3.7	Neue Regelung für Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Lithiumbatterien Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: a) Lithiumbatterien, die in Fahrzeugen eingebaut sind, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, und die für deren Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen; b) Lithiumbatterien, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z. B. tragbarer Rechner).
1.2.1	Übernahme der Begriffsbestimmungen der Klasse 7 aus Teil 2. z. B. Ausschließliche Verwendung für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7: Die alleinige Benutzung eines Fahrzeugs oder eines Großcontainers durch einen einzigen Absender, wobei sämtliche Be- und Entladevorgänge vor, während und nach der Beförderung entsprechend den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers ausgeführt werden.
1.6.1.16	Tierische Stoffe, die mit Krankheitserregern der Kategorie B behaftet sind, ausgenommen solche, die in Kulturen der Kategorie A zuzuordnen wären (siehe Absatz 2.2.62.1.12.2), dürfen bis zum 31. Dezember 2014 gemäß den von der zuständigen Behörde festgelegten Vorschriften befördert werden.
1.6.1.17	Stoffe der Klassen 1 bis 9 mit Ausnahme von Stoffen, die der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind, für die die Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 nicht angewendet wurden und die nicht gemäß Unterabschnitt 5.2.1.8 und Abschnitt 5.3.6 gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2010 ohne Anwendung der Vorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe weiter befördert werden.
1.7	Überarbeitung der Klasse 7 (siehe Übersicht)
1.9.5.2.2 (BÖ)	Überarbeitung der Tunnelkategorien (neue Stoffzuordnungen zu Tunnelkategorien)
1.10.4	Bei der Freistellungsregelung werden bestimmte Stoffe der Klasse 1 ausgenommen. Anpassung an 1.1.3.6 und Kapitel 8.5.
1.10.5	Neue Erläuterung der Spaltenüberschrift der Spalte 4 „Tank (Liter) mit Fußnote c) und für Spalte 5 „lose Schüttung (kg)“ mit Verweis auf die Fußnote d) In der Tabelle werden neue Stoffe aufgenommen.